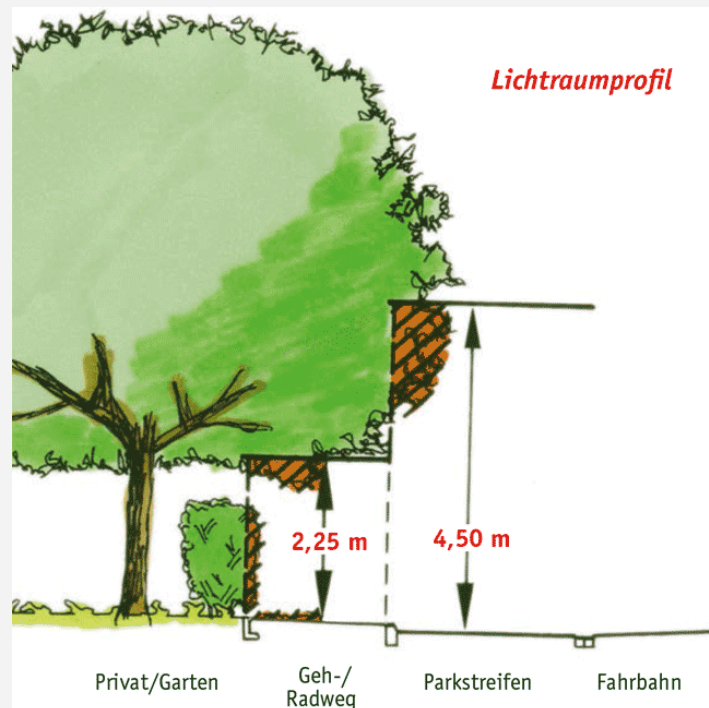


## Freihaltung von Straßen und Wegen von privater Grundstücksbepflanzung

Gute Sichtverhältnisse sind im Straßenverkehr mit entscheidend, um Unfälle zu verhindern. Fußgänger und Autofahrer sind entlang der Fahrbahn, beim Queren oder an Einmündungen darauf angewiesen, zu sehen und gesehen zu werden. Auch wenn privat angelegte Gärten und Grundstücke mit Bäumen, Hecken und Sträuchern maßgeblich zu einem ansprechenden Ortsbild beitragen, gilt es diese auch fortlaufend unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit zu betrachten.

Durch herauswachsende bzw. überhängende Äste und Zweige von Grundstücksbepflanzungen ist derzeit vielfach die ungehinderte Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen für Fußgänger, Radfahrer und motorisierte Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet. Ebenso sind Verkehrszeichen, Straßenlampen sowie Straßennamens- und Hinweisschilder durch überwuchernde Grundstücksbepflanzungen verdeckt, dass weder eine ausreichende Beleuchtung von Straßen und Gehwegen noch eine ungehinderte Sicht auf Verkehrszeichen und Schilder gegeben ist. **Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden daher alle Haus- und Grundstücksbesitzer des gesamten Gemeindegebietes gebeten, ihre in die Gehwege und Fahrbahnen hineinwachsenden Sträucher, Hecken, Äste und Zweige zurückzuschneiden.** Auf das grundsätzliche Verbot aus § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, Bäume die außerhalb des Waldes oder von Kurzumtriebsplantagen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit von 01.03 bis 30.09. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen („Radikalschnitt“) wird hingewiesen. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

**Unfälle, die sich durch sichtbehindernde Pflanzen mit verursacht werden, können auch für den Grundstücksbesitzer haftungsrechtliche Folgen haben!**



Beim Rückschnitt sollte beachtet werden, dass die Hinterkante des Gehweges bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht überwachsen werden darf. Über Fahrbahnen und einem angrenzenden Seitenstreifen muss ein lichter Raum von 4,50 m freigehalten werden. Das Wachstum bis zum Herbst nächsten Jahres, Schneelast, Nässe oder Fruchtbehang sollten dabei mitberücksichtigt werden. Im Sichtfeld von Einmündungen dürfen Pflanzen nicht höher als 0,80 m sein.

Wir bitten um Ihr Verständnis!